

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2020

Nr. 2020/89

Änderung des Organisationsreglementes der Evangelisch-Reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn; Genehmigung

1. Ausgangslage

Unter dem Namen «Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne der §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾.

Die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn regelt ihre Organisation im Organisationsreglement vom 25. November 2003²⁾. Das Organisationsreglement entspricht rechtlich den Statuten eines Zweckverbandes. Abschnitt 2.4. dieses Reglements regelt die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren. Nach § 23 wählt die Bezirkssynode Solothurn drei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, die in der Bezirkssynode keine andere Funktion ausüben dürfen. Nach § 24 prüfen die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung und die Kostenverteilung unter den Verbandsgemeinden und erstatten dem Vorstand zu Händen der Bezirkssynode Bericht und Antrag, der von allen drei Revisorinnen oder Revisoren unterzeichnet werden muss.

Das GG sieht in § 103 Absatz 3 vor, in der Gemeindeordnung könne festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

Die Bezirkssynode Solothurn möchte von der im GG vorgesehenen Möglichkeit der Einsetzung einer aussenstehenden Revisionsstelle Gebrauch machen. Dazu ist eine Änderung des Organisationsreglements erforderlich.

Bevor die entsprechende Änderung des Organisationsreglements von der Delegiertenversammlung und den acht Verbandsgemeinden beschlossen wurde, reichte die Bezirkssynode Solothurn ihren Änderungsvorschlag dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD), Amt für Gemeinden (AGEM), zur Vorprüfung ein. Beide Amtsstellen hatten keine Einwendungen gegen diese Änderung anzubringen.

Die Delegiertenversammlung und die acht Verbandsgemeinden der Bezirkssynode Solothurn beschlossen in der Folge nach § 7 des Organisationsreglements und § 170 Absatz 1 GG die Änderung der §§ 23 und 24 ihres Organisationsreglements und reichten sie am 12. November 2019 dem DBK zuhänden des Regierungsrates zur Genehmigung ein.

¹⁾ BGS 131.1.
²⁾ BGS 425.12.

2. Erwägungen

Die Bezirkssynode Solothurn hat, wie eingangs erwähnt, die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes im Sinne der §§ 166 ff. GG (vgl. § 1 Abs. 1 des Organisationsreglements). Das Organisationsreglement hat den Charakter von Statuten eines Zweckverbandes.

Die Zweckverbände unterstehen wie Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 GG). Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes (Organisationsreglement) müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG). Auch Änderungen bestehender Zweckverbandsstatuten müssen vom Regierungsrat genehmigt werden.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Statutenbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Im vorliegenden Fall wurden die geänderten Reglementsbestimmungen (Zweckverbandsstatuten) bereits vorgängig vom DBK und vom Amt für Gemeinden (AGEM) vorgeprüft. Beide Ämter konnten feststellen, dass die Änderung des Organisationsreglements gesetzeskonform ist (§ 103 Abs. 3 GG) und hatten dagegen keine Einwendungen anzubringen. Somit steht einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der §§ 23 und 24 des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003¹⁾ (von der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode Solothurn am 12. November 2018 beschlossen und von den acht Verbandsgemeinden der Bezirkssynode Solothurn zwischen dem 27. Mai 2019 und dem 10. Juli 2019 beschlossen) wird genehmigt.

¹⁾ BGS 425.12.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird der Bezirkssynode Solothurn zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht¹⁾.

Kostenrechnung

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.00
	Fr.	<u>500.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur

Beilagen

Änderung der §§ 23 und 24 des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Lexwork-Auszug)

Änderung der §§ 23 und 24 des Organisationsreglements der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Original)

¹⁾ SR 173.110.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, GK, DK, DT, DA, IW

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn (2) André Grolimund und Reto Bähler

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Martin Koelbing, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münstergasse 2, 3011 Bern

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach (Versand durch DBK, **mit Rechnung** und Original-Beilage)

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach (8, zuhanden der beteiligten Verbandsgemeinden)

GS, BGS

Amtsblatt